Satzung der Jungen Liberalen Kreisverband Ebersberg-Erding

§ 1 Name und Zweck

(1) Unter dem Namen „Junge Liberale Kreisverband Ebersberg-Erding“, nachstehend KV Ebersberg-Erding genannt, haben sich junge Mitglieder und Freunde der Freien Demokratischen Partei (FDP) zu einem Kreisverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Ideen des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie gemeinsam mit Jugendlichen in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland mit der FDP in die Praxis umzusetzen.

(2) Der Verband greift besonders regionale Probleme und die Probleme der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzt sich für ihre Interessen ein.

(3) Der Verband wurde am 15.11.2016 gegründet.

§ 2 Sitz

Der KV Ebersberg-Erding hat seinen Sitz im Landkreis Ebersberg. Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der KV Ebersberg-Erding den Namenszusatz „e.V.“

§ 3 Gliederung

Der KV Ebersberg-Erding ist eine Untergliederung des Landesverbands Junge Liberale Bayern e.V. und des Bezirksverbands Oberbayern der Jungen Liberalen. Das jeweilige Verhältnis bestimmt sich nach deren Satzungen, insbesondere ist der KV Ebersberg-Erding verpflichtet, den rechtmäßigen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nachzukommen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KV Ebersberg-Erding kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation oder einer mit der FDP konkurrierenden Partei ist. Daneben müssen die Grundsätze und die Satzung der Jungen Liberalen anerkannt werden. Der

Kreisverband kann auch Mitglieder aus angrenzenden FDP-Kreisverbänden als Mitglieder aufnehmen.

(2) Die Mitgliedschaft in der FDP ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend.

(3) Über schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung hat binnen eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrags zu erfolgen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Gegen eine Nichtbescheidung des Antrags kann der Antragsteller binnen zweier Wochen das Landesschiedsgericht anrufen.

(4) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Eintritt gilt als generelle, unwiderrufliche Einwilligung zur selbstständigen Ausübung der Mitgliedsrechte durch den Minderjährigen selbst.

(5) Die Fördermitgliedschaft im Kreisverband wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand erworben. Fördermitglieder unterstützen die Jungen Liberalen, haben aber kein Antrags- und Stimmrecht. Die Beitragsregelung für Fördermitglieder ist der Beitrags- und Finanzordnung zu entnehmen.

(6) Besonders verdiente Mitglieder der Jungen Liberalen, die dem KV Ebersberg-Erding mindestens zwei Jahre angehörten, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ernannt werden. Freunde und Förderer des KV Ebersberg-Erding können ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt jeweils durch einfache Mehrheit in der Kreismitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Anzeige des Wechsels in einen anderen Kreisverband, Austritt, Ausschluss, Streichung und Tod. Die aktive Mitgliedschaft kann mit Vollendung des 35. Lebensjahres in eine Fördermitgliedschaft übergehen, falls die betroffene Person dies dem Kreisvorstand schriftlich erklärt.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand erfolgen. Er wird wirksam mit dem Zugang der Austrittserklärung.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung des KV Ebersberg-Erding verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand sowie die Kreismitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es mindestens sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung der Streichung seine Beitragsschuld nicht beglichen hat. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes. Der Streichungsbeschluss ist dem Landesschiedsgericht mitzuteilen.

§ 6 Organe

Die Organe des KV Ebersberg-Erding sind:

1. Kreismitgliederversammlung

2. Kreisvorstand

3. Kassenprüfer

§ 7 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes
2. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung

(2) Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Kreismitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Diese Einladung kann per Post oder E-Mail versandt werden. Wahlen,

Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung und Satzungsänderung des KV Ebersberg-Erding können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung der Kreismitgliederversammlung angekündigt wurden. Die Kreismitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Kreismitgliederversammlung).

(3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes Ebersberg-Erding. Darüber hinaus sind Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie die Vorsitzenden der übergeordneten Gliederungen redeberechtigt. Das Stimmrecht kann wegen Nichtnachkommens der Mitgliedsbeitragspflicht entzogen werden.

(4) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Wahlen des Kreisvorstands sind schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Sofern kein stimmberechtigter Teilnehmer widerspricht, können alle anderen Abstimmungen per Akklamation erfolgen.

(6) Sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, fasst die Kreismitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

(2) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Über weitere Stellvertreter, Beisitzer und deren Aufgabenbereiche entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Die Mitglieder des KV Ebersberg-Erding, die dem Vorstand einer übergeordneten Gliederung angehören, sind im Kreisvorstand kooptiert.

(3) Der KV Ebersberg-Erding wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten. Über die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden bei der Kreismitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Im

ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang, in dem nur noch die Kandidaten mit den zwei besten Stimmenergebnissen antreten, genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Die Amtszeit endet mit der Kreismitgliederversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt. Am Ende seiner Amtszeit ist der Kreisvorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Jedes Kreisvorstandsmitglied hat für seinen Aufgabenbereich einen mündlichen oder schriftlichen Bericht vorzulegen. Schriftliche Rechenschaftsberichte müssen zu Protokoll gegeben werden.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, sofern er schriftlich mit 7-tägiger Vorankündigung einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden auf der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es muss mindestens ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen den Jahresabschluss. Sie berichten vor der Kreismitgliederversammlung.

§ 10 Finanzen, Beiträge

(1) Der KV Ebersberg-Erding deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Beitragsabführungen, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

(2) Der KV Ebersberg-Erding hat das Vermögen des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(3) Die Mitglieder sind zu Leistungen von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des KV Ebersberg-Erding.

(4) Die Ausübung des Stimm- und Antragsrechts ruht bei Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht nicht länger als zwei Monate im

Rückstand geblieben sind. Sofort nach Begleichung der Beitragsschuld sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 11 Satzungsregelung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei der Kreismitgliederversammlung.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Die Satzungen der oberen Gliederungen der Jungen Liberalen gehen dieser Satzung vor.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des KV Ebersberg-Erding kann nur auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Auflösungsbeschluss ist darüber zu entscheiden, wem das Vermögen des KV Ebersberg-Erding zufällt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2026 in Kraft. Zugleich tritt die alte Satzung außer Kraft.